

Michaela Kallab
Sachbearbeiterin

office@bildung-wien.gv.at
+43 52525 +43 1 525 25 77112

Ergeht an:
Alle öffentlichen und privaten Schulen
der Sekundarstufe I und II

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
Antworten bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
9200.010/0464-PäD/2023

Wien, 10. November 2023

Rundschreiben W 18

Titel:	Aufnahme von Schüler/innen in die BMHS, ORG, 5. Klassen AHS und PTS
Rundschreiben Nr.:	W 18/2023
Sachgebiet:	Pädagogische Angelegenheiten
Verteilerkreis:	Alle öffentlichen und privaten Schulen der Sekundarstufe I und II
Personenkreis:	Schulleitungen und Schüler/innen der 8. Schulstufe
Geltung:	Schuljahr 2024/25
Rechtsgrundlage:	§ 12 Schulpflichtgesetz 1985; § 3 Abs.6, § 28 Abs. 3 und § 29 Abs.5 Schulunterrichtsgesetz; § 40 Abs. 3 und 3a, § 55 Abs. 1, § 68 Abs. 1 und 2 Schulorganisationsgesetz; BMBWF Rundschreiben Nr. 16/2018
Kernaussagen/Ziele:	Schüler/innen-Aufnahme in die BMHS, ORG, 5. Klassen AHS und PTS
Ort und Zeitpunkt der Genehmigung:	Wien, 06. November 2023
Zeitliche Priorisierung:	Schuljahr 2024/25
Veröffentlichende Stelle:	Bildungsdirektion für Wien
Aufhebung Rundschreiben:	ER: 9200.010/0646-PäD/2022

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Bildungsdirektion für Wien fasst mit diesem Erlass die Übertrittsbestimmungen in die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Bildungsanstalten für Elementarpädagogik, Oberstufenrealgymnasien, 5. Klassen AHS und Polytechnischen Schulen zusammen:

1. Aufnahmevoraussetzungen für die Oberstufenrealgymnasien und 5. Klassen AHS

Schüler/innen, die die 4. Klasse der **Mittelschule** erfolgreich abgeschlossen haben und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“ beurteilt werden

oder

die **Polytechnische Schule** auf der 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und so die Pflichtgegenstände leistungsdifferenziert geführt wurden gemäß dem höheren Leistungsniveau oder gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“ , jedenfalls aber in den übrigen Pflichtgegenständen nicht schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt werden, sind berechtigt, in die 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten.

Aufnahmewerber/innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Eine Aufnahmeprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die die Schülerin oder der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird.

Die Aufnahme in die **Übergangsstufe eines Oberstufenrealgymnasiums** setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraus. Bei erfolgreichem Abschluss der Übergangsstufe entfällt die Ablegung einer Aufnahmeprüfung in die 5. Klasse des Oberstufenrealgymnasiums.

2. Aufnahmevoraussetzungen für berufsbildende höhere Schulen

Schüler/innen der **Mittelschule** sind zum Übertritt in eine berufsbildende höhere Schule berechtigt, sofern

- a. der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“
- b. der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe
- c. der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule
- d. der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule

vorliegt.

Aufnahmewerber/innen der Mittelschule haben aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen laut Punkt a. (gemäß § 68 SchOG Abs. 1) nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

In **Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP)** und **einigen humanberuflichen Schulen** stellt die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung eine zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme dar.

3. Aufnahmevoraussetzungen für berufsbildende mittlere Schulen

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe.

Abweichend davon setzt die **Aufnahme in die einjährige Fachschule** für wirtschaftliche Berufe für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch der 8. Schulstufe der Volksschule oder der Sonderschule oder der Mittelschule voraus.

Zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe setzt die Aufnahme in eine **mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule** von Schülerinnen und Schülern der **Mittelschule** eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als mit „Befriedigend“ voraus.

Aufnahmswerber/innen der Mittelschule haben aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Eine Aufnahmeprüfung entfällt nach erfolgreichem Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe.

4. Aufnahmevoraussetzungen für Polytechnische Schulen

Für die Aufnahme in eine Polytechnische Schule ist die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht Voraussetzung.

Es wird ersucht, den betreffenden Schüler/innen **unmittelbar nach der Notenkonferenz auf Verlangen eine „Schulerfolgsbestätigung“** auszufolgen.

Anmeldevorgang an einer weiterführenden Schule:

Die **Anmeldung** ist nur an **einer Wahlschule** möglich.

Zur Anmeldung ist das **Original** und eine **Kopie der Schulnachricht**, sowie folgende Dokumente mitzubringen: **Geburtsurkunde, Meldebestätigung, Staatsbürgerschaftsnachweis** und eventuell weitere von der weiterführenden Schule gewünschte Unterlagen.

Auf der **Rückseite des Originals der Schulnachricht** wird die Anmeldung durch die Schulleitung mit Langstempel und Datum **vermerkt**.

Eine **vorläufige Schulplatzzuweisung** oder aber auch eine mögliche Absage an der Wunschschule erfolgt bis **spätestens am 7. Montag nach den Semesterferien** (entspricht dem in der Aufnahmeverordnung beschriebenen ersten Aufnahmeverfahren).

Hinweis: Im ersten Aufnahmeverfahren ist eine vorläufige Schulplatzzusage nur für die Wunschschule möglich.

Etwaige **Aufnahmeprüfungen** finden am **Dienstag und Mittwoch** in der **letzten Woche des laufenden Unterrichtsjahres** statt.

Alle Schulleiterinnen und Schulleiter werden ersucht, im Bedarfsfall auch weiterhin informierend und aufklärend zu wirken.

Folgende Erlasse sind samt Beilagen aus der Erlassregistratur zu entfernen:
GZ. 9200.010/0646-PäD/2022

Dieses Rundschreiben tritt mit (Datum) in Kraft: 13.11.2023

Für den Bildungsdirektor:
HRⁱⁿ Mag.^a Ulrike Mangl
Leiterin des Bereichs Pädagogischer Dienst

Elektronisch gefertigt